

Bordesholmer Sparkasse
Aktiengesellschaft

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1 Firma, Sitz, Rechtsnatur	4
§ 2 Grundkapital	4
§ 3 Aufgaben.....	5
§ 4 Vinkulierung	5
§ 5 Bekanntmachungen.....	6
B. Sparkassengeschäfte	6
I. Passivgeschäft.....	6
§ 6 Spareinlagen	6
§ 7 Kündigung	6
§ 8 Mündelgelder.....	7
§ 9 Abhandenkommen oder Vernichtung von Sparkassenbüchern und anderen Sparurkunden	7
§ 10 Sonstige Einlagen, Zahlungsverkehr	7
§ 11 Verpflichtung zur Führung von Girokonten	7
§ 12 Kreditaufnahmen, Rediskont, Bürgschaften	8
§ 13 Schuldverschreibungen.....	8
§ 14 Genussrechtskapital, nachrangige Verbindlichkeiten und stille Einlagen	9
II. Aktivgeschäft.....	9
§ 15 Zulässige Geschäfte.....	9
§ 16 Kredite	9
§ 17 Erwerb von Wertpapieren, sonstige Geldanlagen und Wertpapierleihgeschäfte.....	10
§ 18 Erwerb von Grundstücken und Schiffen	10
§ 19 Beteiligungen	11
III. Sonstige Geschäfte.....	12
§ 20 Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte	12
§ 21 Grundsätze für Sparkassengeschäfte	13
Bei den Geschäften nach den §§ 12, 16, 17 und 20 sind die vom Aufsichtsrat beschlossenen Grundsätze für Sparkassengeschäfte zu beachten.....	13
IV. Ausnahmen	13
§ 22 Ausnahmen	13

C. Verfassung und Verwaltung	14
§ 23 Organe der Sparkasse	14
I. Vorstand 14	
§ 24 Zusammensetzung	14
§ 25 Geschäftsführung und Vertretung	14
II. Aufsichtsrat	15
§ 26 Zusammensetzung, Bestellung und Amtsdauer	15
§ 27 Organisation des Aufsichtsrates	16
§ 28 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates	16
§ 29 Beschlussfassung und Willenserklärungen	18
§ 30 Vergütung	19
§ 31 Risikoausschuss	19
§ 32 Prüfungsausschuss	20
III. Hauptversammlung	21
§ 33 Einberufung	21
§ 34 Stimmrecht und Vertretung	22
§ 35 Vorsitz in der Hauptversammlung	22
§ 36 Beschlussgegenstände und –mehrheiten	22
D. Gemeinsame Vorschriften für die Sparkassenorgane und die Ausschüsse.....	23
§ 37 Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen	23
§ 38 Verschwiegenheit	23
§ 39 Vertretung und rechtsgeschäftliche Erklärungen	23
E. Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Gewinnverwendung	24
§ 40 Geschäftsjahr	24
§ 41 Jahresabschluss und Entlastung	24
§ 42 Verwendung von Jahresüberschüssen und Rücklagenbildung	25
§ 43 Verwendung des Bilanzgewinns	26
§ 44 Gründungskosten	26

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Rechtsnatur

- (1) Die Sparkasse führt die Firma

„Bordesholmer Sparkasse Aktiengesellschaft“.

Sie darf im Geschäftsverkehr die Kurzbezeichnung „Bordesholmer Sparkasse AG“ führen.

- (2) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Bordesholm, Schleswig-Holstein.
- (3) Die Sparkasse ist eine öffentliche Sparkasse des Privatrechts, die der Staatsaufsicht unterliegt.
- (4) Die Sparkasse ist zur Anlegung von Mündelgeldern geeignet.
- (5) Die Sparkasse kann Zweigstellen errichten.
- (6) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein und des Verbandes der Deutschen Freien Öffentlichen Sparkassen e. V. Sie kann daneben anderen Verbänden und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe und anderen Vereinigungen angehören.

§ 2

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Sparkasse beträgt € 25.000.000,00. Es ist eingeteilt in 50.000 Stückaktien ohne Nennbetrag.
- (2) Sämtliche Aktien lauten auf den Namen. Die Form der Aktien bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Über sämtliche Aktien einer Aktionärin oder eines Aktionärs kann eine Globalurkunde ausgestellt werden. Der Anspruch der Aktionärin oder des Aktionärs auf Einzelverbriefung ihrer oder seiner Aktien ist ausgeschlossen.
- (3) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 Aktiengesetz festgesetzt werden.
- (4) Aktien dürfen nur an Bürgerinnen und Bürger, gewerbliche Kundinnen und Kunden in der Rechtsform einer juristischen Person, die nicht Finanzdienstleister außerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe sein dürfen, sowie an Mitglieder der Sparkassen-Finanzgruppe ausgegeben werden. Die Zeichnenden von Aktien müssen zum Zeitpunkt der Zeichnung

bzw. Übertragung einen Wohnsitz, Sitz oder eine gewerbliche Niederlassung im Geschäftsgebiet der Sparkasse haben, soweit sie nicht spätestens im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausgliederung des Bankbetriebes auf die Sparkasse Aktionärin oder Aktionär der Sparkasse geworden sind.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Geschäftsgebiet der Sparkasse umfasst das Gebiet der früheren Ämter Bordesholm, Kiel und Cronshagen sowie die Gebiete St. Margarethen und Wacken.
- (2) Die Sparkasse ist ein selbständiges Unternehmen mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise, der öffentlichen Hand und insbesondere der mittelständischen Wirtschaft mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen.
- (3) Die Sparkasse pflegt den Zahlungsverkehr und betreibt die weiteren in dieser Satzung vorgesehenen Geschäfte.
- (4) Die Sparkasse betreibt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen; ihre Gewinne haben den Geschäftsbetrieb zu sichern.
- (5) Die Sparkasse soll bei ihren Geschäften mit den Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe zusammenarbeiten.

§ 4 Vinkulierung

- (1) Die Übertragung von Aktien auf eine andere Person ist nur wirksam, wenn der Aufsichtsrat der Übertragung durch einen Beschluss zustimmt. Der Aufsichtsrat wird die Zustimmung zur Übertragung insbesondere verweigern, wenn die Übertragung auf Finanzdienstleister außerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe oder auf natürliche oder juristische Personen erfolgen soll, die ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz oder ihre gewerbliche Niederlassung nicht im Geschäftsgebiet der Sparkasse haben. Dies gilt nicht, wenn die Übertragung auf eine Aktionärin oder einen Aktionär erfolgen soll, die oder der spätestens im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausgliederung des Bankbetriebes auf die Sparkasse Aktionärin oder Aktionär der Sparkasse geworden ist.
- (2) Ausgenommen von der Vinkulierung nach Absatz 1 ist die Übertragung von Aktien durch eine Gesellschafterin oder einen Gesellschafter (Altgesellschafterin oder Altgesellschafter) auf ein mit ihr oder ihm im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen, wenn sich die Altgesellschafterin oder der Altgesellschafter durch eine schriftliche Vereinbarung verpflichtet hat, diese Anteile bei Wegfall der Unternehmensverbindung

zurück zu erwerben. Entfällt die Unternehmensverbindung, sind zuvor die unter Anwendung dieser Ausnahmeregelung erworbenen Aktien an die Altgesellschafterin oder den Altgesellschafter zurück zu übertragen.

§ 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Sparkasse werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

B. Sparkassengeschäfte

I. Passivgeschäft

§ 6 Spareinlagen

- (1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen an. Dies gilt nicht für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, wirtschaftliche Vereine, Personenhandelsgesellschaften oder Unternehmen mit Sitz im Ausland mit vergleichbarer Rechtsform, es sei denn, diese Unternehmen dienen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, oder es handelt sich bei den von diesen Unternehmen angenommenen Geldern um Sicherheiten gemäß § 551 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Jede Sparerin und jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparkassenbuch oder eine andere Sparurkunde, die die Voraussetzungen des § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfüllt. Das Sparkassenbuch und die Sparurkunde enthalten den Namen der Sparerin oder des Sparers und die Nummer des Sparkontos. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die Bedingungen für den Sparverkehr und ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse. Diese hängen oder liegen in den Kassenräumen der Sparkasse zur Einsichtnahme aus. Auf Wunsch werden sie der Sparerin oder dem Sparer ausgehändigt.

§ 7 Kündigung

Die Gläubigerin oder der Gläubiger und die Sparkasse können die Spareinlage kündigen. Die Sparkasse kündigt schriftlich oder durch zweimalige Bekanntmachung (§ 5). Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die gekündigten Spareinlagen, die nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgehoben sind, verzinst die Sparkasse nach freiem Ermessen.

§ 8 Mündelgelder

Sparkassenbücher und andere Sparurkunden, auf die ein Vormund, eine Pflegerin oder ein Pfleger, eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer oder ein Elternteil, dem ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch den Vermerk "Mündelgeld" kenntlich zu machen. Soweit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts vorgesehen, darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes, des Vormundschaftsgerichtes oder des Beistandes und gegen Ausweis über die Person der oder des Berechtigten ausgezahlt werden.

§ 9 Abhandenkommen oder Vernichtung von Sparkassenbüchern und anderen Sparurkunden

- (1) Ist ein Sparkassenbuch abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Vorstand die Antragstellerin oder den Antragsteller auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen.
- (2) Wird der Sparkasse der Verlust eines Sparkassenbuches überzeugend dargetan, so kann ohne Kraftloserklärung ein neues Sparkassenbuch ausgefertigt werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Sparurkunden.

§ 10 Sonstige Einlagen, Zahlungsverkehr

- (1) Die Sparkasse nimmt Sicht- und Termineinlagen entgegen; bei der Entgegennahme von Einlagen in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzusichern.
- (2) Die Sparkasse führt den Zahlungsverkehr nach den von der Sparkassen-Finanzgruppe aufgestellten Grundsätzen durch.
- (3) Die Sparkasse kann zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs Verrechnungskonten bei anderen Kreditinstituten auch in ausländischer Währung unterhalten.

§ 11 Verpflichtung zur Führung von Girokonten

Die Sparkasse ist verpflichtet, für Verbraucherinnen und Verbraucher aus dem Geschäftsgebiet auf Antrag Girokonten zur Entgegennahme von Einlagen in Euro zu führen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Zahlungskontengesetz – ZKG) vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720).

§ 12

Kreditaufnahmen, Rediskont, Bürgschaften

- (1) Die Sparkasse kann langfristige Kredite aufnehmen.
- (2) Kurzfristige Kredite dürfen zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs aufgenommen werden.
- (3) Bei Aufnahme von Krediten in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzusichern.
- (4) Die Sparkasse kann nach den für die Gewährung von Krediten bestehenden Vorschriften Wechsel ausstellen und annehmen. Die Sparkasse kann Wechsel bei Kreditinstituten re-diskontieren.
- (5) Die Sparkasse kann nach den für die Gewährung von Krediten bestehenden Vorschriften Bürgschaften, Garantien, Akkreditive und Akzeptverpflichtungen übernehmen und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Rechtsgeschäften, die wirtschaftlich Gewährverträgen gleichkommen, eingehen.
- (6) Die Sparkasse kann Kreditforderungen oder Wertpapiere an Kreditinstitute, an die Deutsche Bundesbank oder an die Europäische Zentralbank mit der Maßgabe übertragen, dass diese berechtigt oder verpflichtet sind, die Werte zurück zu übertragen (Pensionsgeschäft).

§ 13

Schuldverschreibungen

Die Sparkasse kann auf bestimmte Personen lautende Schuldverschreibungen (Namensschuldverschreibungen) mit der Bezeichnung "Sparkassenbrief" und auf bestimmte Personen mit dem ausdrücklichen Vermerk "an Order" lautende nicht börsenfähige Schuldverschreibungen (Orderschuldverschreibungen) mit der Bezeichnung "Sparkassenobligation" und auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit der Bezeichnung "Inhaberschuldverschreibung" sowie Schuldverschreibungen mit der Bezeichnung „Pfandbrief“ nach den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes ausgeben. Inhaberschuldverschreibungen können auch börsenfähig ausgestattet werden. Sparkassenobligationen und Inhaberschuldverschreibungen können auch als Sammelschuldverschreibungen ausgegeben werden, aus denen mindestens noch eine andere Sparkasse gesamtschuldnerisch haftet. Die Schuldverschreibungen müssen jeweils auf feste Beträge in Euro lauten.

§ 14

Genussrechtskapital, nachrangige Verbindlichkeiten und stille Einlagen

- (1) Die Sparkasse kann zur Verstärkung ihrer Eigenmittel Genussrechte als Namens-, Order- oder Inhaberschuldverschreibung ausgeben, kurz- und langfristige nachrangige Verbindlichkeiten eingehen und nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter (stille Einlagen) aufnehmen. Nachrangige Verbindlichkeiten in Form der Namensschuldverschreibung tragen abweichend von § 13 die Bezeichnung "Sparkassenkapitalbrief". Die Möglichkeiten der Sparkasse, Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen durchzuführen, bleiben hiervon unberührt.
- (2) Nach Zulassung des Kontingents des Genussrechtskapitals oder der nachrangigen Verbindlichkeiten oder von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafterinnen oder Gesellschafter durch den Aufsichtsrat regelt der Vorstand das Nähere hinsichtlich der Ausgestaltung (Form, Laufzeit, Verzinsung, Rückzahlung, Börsenfähigkeit u. a.). Die Genussrechte und nachrangigen Verbindlichkeiten müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Eigenmitteln der Sparkasse zugerechnet werden können. Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.
- (3) Die Bereitstellung von Eigenmitteln darf unter Sparkassen nicht gegenseitig erfolgen.
- (4) Die stillen Einlagen müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Eigenmitteln der Sparkasse zugerechnet werden können. Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse eingeräumt werden.

II. Aktivgeschäft

§ 15

Zulässige Geschäfte

Die Mittel der Sparkasse dürfen nur angelegt werden im Rahmen von Geschäften, die nach den §§ 16 bis 20 zulässig sind.

§ 16

Kredite

- (1) Kredite sollen grundsätzlich nur an solche Personen gegeben werden, die im Geschäftsgebiet ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben. Bei Krediten, die durch Beleihung von Grundstücken, Erbbaurechten, Wohnungs- oder Teileigentum gesichert werden, braucht in der Regel nur der Beleihungsgegenstand im Geschäftsgebiet belegen zu sein. Bei Krediten, die durch Beleihung von Schiffen, Schiffsbauwerken oder

Schwimmdocks gesichert werden, braucht in der Regel nur der Beleihungsgegenstand seinen Heimathafen, Heimatort oder Bauort im Geschäftsgebiet zu haben.

- (2) Bei Krediten in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzusichern.

§ 17

Erwerb von Wertpapieren, sonstige Geldanlagen und Wertpapierleihgeschäfte

- (1) Die Sparkasse kann Wertpapiere erwerben und sonstige Geldanlagen vornehmen. Dabei darf die Sparkasse Aktien von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne der §§ 108 ff. des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514), und anderen Gesellschaften erwerben; für Aktien einer anderen Gesellschaft gilt eine Höchstgrenze von 2,5 Prozent des Grundkapitals dieser Gesellschaft und für Aktien und Genussscheine einer anderen Gesellschaft zusammen eine Höchstgrenze von fünf Prozent der Eigenmittel im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nummer 118 der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 646/2012 (ABl. Nr. L 176 S. 1; ber. L 321 S. 6) (CRR).
- (2) Bei Anlagen in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzusichern.
- (3) Die Sparkasse kann als Verleiherin mit eigenen Wertpapieren und als Entleiherin ausschließlich zur Liquiditätssteuerung Wertpapierleihgeschäfte mit Kreditinstituten vornehmen.

§ 18

Erwerb von Grundstücken und Schiffen

- (1) Die Sparkasse kann ihre Mittel in Grundstücken, Erbbaurechten, Wohnungs- und Teileigentum anlegen, wenn die Anlage
 1. ganz oder teilweise dem eigenen Geschäftsbetrieb oder
 2. ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dient.
- (2) Die Sparkasse kann zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erwerben
 1. Grundstücke, Erbbaurechte, Wohnungs- und Teileigentum;

2. Schiffe, Schiffsbauwerke und Schwimmdocks.

§ 19
Beteiligungen

- (1) An Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe sind nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein Minderheitsbeteiligungen der Sparkasse zulässig. Die Sparkasse kann sich an Wohnungsbaugesellschaften, Entwicklungs- und Sanierungsgesellschaften, Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Gesellschaften zur Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten beteiligen, wenn einer kommunalen Körperschaft im Geschäftsgebiet Anteile an der Gesellschaft in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes bezeichneten Umfang gehören und sich die Tätigkeit der Gesellschaft auf das Geschäftsgebiet beschränkt. Die Sparkasse kann sich ferner an Wohnungsbaugenossen-schaften im Geschäftsgebiet in haftungsbeschränkender Form mit Geschäftsanteilen von bis zu 30.000 € im Einzelfall beteiligen. Beteiligungen nach Satz 1 bis 3 sowie Erhöhungen bestehender Beteiligungen nach Satz 1 bis 3 sind über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Sonstige Beteiligungen sowie deren Erhöhungen bedürfen nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat
- a) mindestens jährlich über die Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage der Gesell-schaften, an denen die Sparkasse mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt ist, zu berichten,
 - b) mindestens jährlich über die Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage aller Ge-sellschaften, die für die Sparkasse bedeutsam sind und an denen die Sparkasse mit-telbar oder unmittelbar beteiligt ist, zu berichten,
 - c) Berichte über die Jahresabschlussprüfung der Gesellschaften, an denen die Sparkasse unmittelbar beteiligt ist, zur Einsichtnahme vorzulegen, soweit diese Berichte der Sparkasse vorliegen,
 - d) jährlich eine Aufstellung über alle Gesellschaften, an denen die Sparkasse unmittel-bar beteiligt ist, vorzulegen und
 - e) mindestens jährlich über die wirtschaftliche Entwicklung des Sparkassen- und Giro-verbandes für Schleswig-Holstein zu berichten.

III. Sonstige Geschäfte

§ 20

Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte

(1) Die Sparkasse ist befugt, folgende sonstige Geschäfte zu betreiben:

1. a) An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung;
b) An- und Verkauf von Wertpapieren in inländischer Währung und Anteilen an geschlossenen Fonds für eigene Rechnung zur Befriedigung des Kundenbedarfs;
2. An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln, von Wechseln und Schecks in inländischer Währung, die im Ausland zahlbar sind, von Forderungen in ausländischer Währung sowie von Münzen und Edelmetallen;
3. Ausgabe von sonstigen Reisezahlungsmitteln und Eröffnung von Akkreditiven sowie Auszahlung an die aus diesen Urkunden Begünstigten;
4. Termingeschäfte, Optionsgeschäfte einschließlich des Kaufs und Verkaufs von Optionscheinen sowie Swapgeschäfte und andere im Kreditgewerbe allgemein übliche Derivatgeschäfte
 - a) für fremde Rechnung;
 - b) für eigene Rechnung zur Befriedigung des Kundenbedarfs;
 - c) für eigene Rechnung zur Begrenzung bestehender eigener Risiken;
 - d) für eigene Rechnung zur Rentabilitätssteuerung;
5. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren;
6. Vermietung von Schließfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots sowie sonstigen Wertgegenständen und Urkunden aller Art, auch in Form von digitalen Angeboten;
7. Einziehung von Forderungen aller Art, insbesondere von Wechseln und Schecks einschließlich der in diesem Rahmen erforderlichen Indossierung;
8. Vermittlung von Darlehen von Kreditinstituten und Versicherungen;
9. Aufnahme von Hypothekenurkunden, Frachtbriefen und sonstigen Dokumenten;

10. Dienstleistungen für Bausparkassen, Versicherungen und andere Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe;
 11. Verwaltung und Weiterleitung fremder Mittel unter treuhänderischer Haftung;
 12. Übernahme von Vermögensverwaltungen, Nachlassverwaltungen und Testamentsvollstreckungen;
 13. Vermittlung des An- und Verkaufs von bebauten und unbebauten Grundstücken, Erbbaurechten, Wohnungs- und Teileigentum sowie Vermittlung der Vermietung und Verpachtung solcher Objekte;
 14. Vermittlung und Ausgabe von Kredit- und Geldkarten einschließlich der Vermittlung von Vertragsunternehmen für Kreditkarten;
 15. Vermittlung von Anteilen an geschlossenen Fonds;
 16. Buchungstechnische Dienstleistungen und Datenverarbeitung für Dritte;
 17. Vermittlungs-, Neben- und Hilfsgeschäfte, die in einem engen Sachzusammenhang mit Sparkassengeschäften stehen und von untergeordneter Bedeutung sind, und
 18. unter Beachtung des § 16 die Beteiligung und Unterbeteiligung an Krediten und Kreditkonsortien mit inländischen Kreditinstituten.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich über das Ergebnis und die Risiken aus den Geschäften nach Absatz 1 Nr. 4 zu berichten.

§ 21

Grundsätze für Sparkassengeschäfte

Bei den Geschäften nach den §§ 12, 16, 17 und 20 sind die vom Aufsichtsrat beschlossenen Grundsätze für Sparkassengeschäfte zu beachten.

IV. Ausnahmen

§ 22

Ausnahmen

Die Vornahme von Geschäften, die nach den §§ 6 bis 20 nicht zulässig sind, bedarf unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind der Aufsichtsbehörde über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein vorzulegen. Über Anträge auf Ausnahmegenehmigungen hat der

Aufsichtsrat vor Antragstellung zu beschließen. Er ist über die erteilte Ausnahmegenehmigung zu unterrichten.

C. Verfassung und Verwaltung

§ 23 Organe der Sparkasse

Die Organe der Gesellschaft sind

- I. Vorstand
- II. Aufsichtsrat
- III. Hauptversammlung

I. Vorstand

§ 24 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

§ 25 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Sparkasse in eigener Verantwortung. Die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus ihren Anstellungsverträgen, den Gesetzen, dieser Satzung und aus der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie aus der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit nicht die Geschäftsordnung für den Vorstand etwas Anderes regelt.
- (3) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien.

II. Aufsichtsrat

§ 26

Zusammensetzung, Bestellung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Als Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nur solche Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der (Wieder-) Wahl die dann geltende Regelaltersgrenze für die Altersrente noch nicht überschritten haben, in geordneten Erwerbs- und Vermögensverhältnissen leben und durch ihre besondere Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Erfahrung geeignet sind, die Sparkasse zu fördern und das Vertrauen zu ihr in der Bevölkerung zu festigen.
- (3) Als Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht gewählt werden:
 - a) Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Sparkasse;
 - b) Personen, die Unternehmerinnen oder Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder, Leiterinnen oder Leiter, Beamtinnen oder Beamte, Angestellte oder Handelsvertreterinnen oder Handelsvertreter von Kreditinstituten oder anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln, und Beschäftigte der Steuerbehörden. Ausgenommen hiervon sind Personen, die als Mitglieder von Leitungs-, Kontroll- oder Verwaltungsgremien der Gesellschafter oder mit ihnen verbundener Unternehmen oder als ihre Angestellten tätig sind;
 - c) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren schwebt oder eine Strafe verhängt worden ist oder die als Schuldnerin oder Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder Verfahren zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach der Zivilprozessordnung oder der Abgabenordnung in den letzten zehn Jahren verwickelt waren oder noch sind oder deren wirtschaftliche Bonität gefährdet ist.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder kann für einzelne oder sämtliche Mitglieder eine kürzere Amtsdauer beschlossen werden. Die Amtszeit des einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres, in dem das Aufsichtsratsmitglied das 70. Lebensjahr vollendet.

- (5) Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, ihr Amt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederzulegen.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann vor der Beendigung seiner regulären Amtszeit durch die Hauptversammlung abberufen werden.

§ 27

Organisation des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Aufsichtsratsvorsitzende oder einen Aufsichtsratsvorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die gewählten Mitglieder übernehmen diese Ämter für die nach § 26 Abs. 4 festgelegte Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Scheidet die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, erfolgt unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen oder des Ausgeschiedenen.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden hat dessen gesetzliche und satzungsmäßige Rechte und Pflichten nur, wenn die oder der Vorsitzende in der Ausübung ihres oder seines Amtes verhindert ist.
- (4) Der Aufsichtsrat tagt mindestens viermal im Jahr (Mindestturnus) und soll einmal im Quartal einberufen werden. Darüber hinaus wird der Aufsichtsrat einberufen, wenn der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (5) Die Aufsichtsratssitzung wird von der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen und geleitet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

§ 28

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

- (1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus den Gesetzen, dieser Satzung und aus der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
- (2) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Der Vorstand berichtet ihm zu diesem Zwecke laufend im Rahmen seiner gesetzlichen Pflichten und nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für
 - a) den Erlass der Grundsätze für Sparkassengeschäfte;

- b) die Bestellung des Vorstandes und den Abschluss von Anstellungsverträgen mit den Vorstandsmitgliedern. Er bestellt ein Mitglied des Vorstandes zur oder zum Vorsitzenden;
 - c) die Bildung des Risikoausschusses. Er kann weitere Ausschüsse bilden. Die Mitglieder des Risikoausschusses und etwaiger weiterer Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat bestellt. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen;
 - d) den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat, den Vorstand, den Risikoausschuss sowie etwaige weitere Ausschüsse und der Geschäftsanweisung für die Interne Revision;
 - e) Zustimmung zur Erteilung und zum Widerruf von Generalvollmachten und Prokuren;
 - f) die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Prüfung des Lageberichtes sowie die Prüfung des Vorschlages über die Verwendung des Bilanzgewinns, jeweils nach Maßgabe der §§ 40 ff. und der gesetzlichen Bestimmungen;
 - g) die Genehmigung der Übertragung von Aktien der Bordscholmer Sparkasse AG nach Maßgabe des § 4;
 - h) Zulassung des Kontingents für Genussrechtskapital, nachrangige Verbindlichkeiten oder Vermögenseinlagen stiller Gesellschafterinnen oder Gesellschafter gemäß § 14 Abs. 2;
 - i) die Zustimmung zum Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen mit Anschaffungskosten bzw. mit einem handelsbilanziellen Buchwert in Höhe von mehr als 2,5 % des haftenden Eigenkapitals;
 - j) die Zustimmung zur Eröffnung, Verlegung und Schließung von Filialen;
 - k) die Beschlussfassung über Anträge auf Ausnahmegenehmigung bei der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 22.
- (4) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat über von ihm vorgesehene grundlegende geschäftspolitische Entscheidungen grundsätzlich vorab zu informieren und diese umfassend mit dem Aufsichtsrat zu erörtern. Hierzu gehören insbesondere:
- a) Festlegung und Änderung der strategischen Planung, der Kreditrisikostategie, der Grundsätze der Aktiv- und Passivsteuerung und der Mittelfristplanung;

- b) Entscheidungen über Projekte und Investitionsvorhaben in einer Größenordnung von mehr als 1% des haftenden Eigenkapitals;
 - c) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen in einer Größenordnung von mehr als 1% des haftenden Eigenkapitals;
 - d) die Begründung, Aufhebung oder Änderung von strategischen Partnerschaften und Kooperationen im Vertrieb, beim Produkteinkauf und in Back-Office-Funktionen sowie die Begründung, Aufhebung oder Änderung einer Auslagerung von wesentlichen Bereichen auf ein anderes Unternehmen im Sinne des § 25b KWG.
- (5) Der Vorstand bedarf für folgende Geschäfte und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
- a) Kreditgewährungen einschließlich der Übernahme von Beteiligungen an Unternehmen, die nach dem Gesetz über das Kreditwesen der Zustimmung des Aufsichtsrates eines Kreditinstituts bedürfen;
 - b) Geschäfte und Maßnahmen, die geeignet sind, die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Sparkasse grundlegend zu verändern, insbesondere auch für die Veräußerung des gesamten Vermögens der Sparkasse oder eines wesentlichen Teiles davon sowie die Errichtung, Verlegung und Schließung von Zweigstellen der Sparkasse;
 - c) Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals der Bordscholmer Sparkasse AG;
 - d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen.

§ 29

Beschlussfassung und Willenserklärungen

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an einer Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.
- (2) Aufsichtsratsbeschlüsse können auf Anordnung der oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates im Umlaufverfahren fermündlich, schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Aufsichtsratsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz, diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates ein anderes Mehrheitserfordernis festlegen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme

der oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teil, soweit es sich nicht um ihre eigenen Angelegenheiten handelt. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder die oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses etwas Anderes bestimmen. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen, nimmt der Vorstand an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat oder der Ausschuss erachtet seine Teilnahme für erforderlich.
- (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden im Namen des Aufsichtsrates durch die Aufsichtsratsvorsitzende oder den Aufsichtsratsvorsitzenden abgegeben. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende nimmt an den Aufsichtsrat gerichtete Willenserklärungen in Empfang.

§ 30 Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Auslagenersatz eine angemessene Vergütung für ihre Aufsichtsrats Tätigkeit. Sofern für die Aufsichtsrats Tätigkeit Umsatzsteuern geschuldet werden, vergütet die Sparkasse die geschuldete Umsatzsteuer gesondert.
- (2) Die Vergütung gemäß Absatz 1 wird von der Hauptversammlung beschlossen.
- (3) Die Mitglieder von Ausschüssen erhalten für jedes Amt in einem Ausschuss eine angemessene jährliche Zusatzvergütung. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die entsprechende Vergütung für das Geschäftsjahr, in welchem sie eintreten oder ausscheiden, zeitanteilig nach der Dauer der Zugehörigkeit.

§ 31 Risikoausschuss

- (1) Bei der Sparkasse ist ein Risikoausschuss einzurichten. Er ist zuständig für
 1. die Erörterung der Gesamtbank- und der Risikostrategie sowie der Risikosituation mit dem Vorstand; über das Ergebnis ist der gesamte Aufsichtsrat regelmäßig zu informieren,

2. die Zustimmung zu den Kreditanträgen, für die nach der vom Aufsichtsrat für den Risikoausschuss zu erlassenden Geschäftsordnung seine Beschlussfassung vorgesehen ist.

(2) Der Risikoausschuss besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und
2. mindestens drei und höchstens vier weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates.

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter übersteigt die Anzahl der Mitglieder nicht. Die weiteren Mitglieder nach Nr. 2 und ihre Vertreterinnen und Vertreter werden vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat gewählt. Die Mitglieder des Risikoausschusses wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied zur oder zum Vorsitzenden und ein Mitglied zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende des Risikoausschusses darf weder Vorsitzende oder Vorsitzender des Aufsichtsrates noch Vorsitzende oder Vorsitzender eines anderen Ausschusses sein.

- (3) Der Risikoausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende des Risikoausschusses oder die Vertreterin oder der Vertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.

(4) An den Sitzungen des Risikoausschusses nehmen

1. die beiden Vorstandsmitglieder oder
2. ein Vorstandsmitglied und eine Prokuristin oder ein Prokurist

ohne Stimmrecht teil.

- (5) Der Risikoausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas Anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt die Zustimmung als nicht erteilt.

- (6) § 27 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 gelten entsprechend. Die Vorlagen für den Risikoausschuss werden den Mitgliedern des Risikoausschusses grundsätzlich in angemessener Frist vor der Sitzung zugeleitet.

§ 32 Prüfungsausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss einzurichten. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Aufgaben gem. § 107 Abs. 3 Satz 2 und 3 Aktiengesetz und § 25d Abs. 9 KWG. Ihm können weitere Aufgaben zur Vorbereitung der Beratungen im Aufsichtsrat übertragen werden.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt werden. Für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gilt § 100 Abs. 5 Aktiengesetz. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied zur oder zum Vorsitzenden und ein Mitglied zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (4) An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nehmen
 1. die beiden Vorstandsmitglieder oder
 2. ein Vorstandsmitglied und eine Prokuristin oder ein Prokuristohne Stimmrecht und unter Beachtung von § 29 Abs. 4 Satz 3 teil.
- (5) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt die Zustimmung als nicht erteilt.
- (6) § 27 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 gelten entsprechend.
- (7) Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist der Bericht über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung und über die durch Gesetz und Anordnung vorgeschriebenen bankenaufsichtlichen Prüfungen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

III. Hauptversammlung

§ 33 Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Sparkasse oder an einem anderen, vom Vorstand zu bestimmenden Ort, innerhalb der Bundesländer Schleswig-Holstein oder Hamburg statt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sind der Sparkasse sämtliche Aktionäre namentlich bekannt, kann die Hauptversammlung schriftlich, durch Telefax oder per E-Mail einberufen werden.

§ 34

Stimmrecht und Vertretung

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) An der Hauptversammlung können nur Aktionärinnen oder Aktionäre teilnehmen, die in das Aktienregister der Sparkasse eingetragen sind.
- (3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten der Aktionärin oder des Aktionärs ausgeübt werden. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist dem Sitzungsleiter der Hauptversammlung auf Verlangen vorzulegen.

§ 35

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter. Ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verhindert, übernimmt ein durch Wahlbeschluss der Hauptversammlung zu bestimmendes anderes Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz.
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet die Versammlung. Sie oder er legt die Reihenfolge der Tagesordnung und die Reihenfolge und die Art der Abstimmungen fest.

§ 36

Beschlussgegenstände und –mehrheiten

- (1) Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Satzungsänderungen; diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde;
 - b) Verwendung des Bilanzgewinns;
 - c) Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder;
 - d) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - e) Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung;
 - f) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - g) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, ausgenommen die Maßnahmen gemäß § 14;

- h) Vereinigung mit anderen Sparkassen;
 - i) Auflösung der Sparkasse nach Anhörung des Aufsichtsrates und des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein; die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde;
 - j) Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung eine qualifizierte Stimmenmehrheit verlangen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

D. Gemeinsame Vorschriften für die Sparkassenorgane und die Ausschüsse

§ 37

Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen

Die Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen richtet sich für die Mitglieder der Sparkassenorgane und der Ausschüsse nach § 18 des Sparkassengesetzes.

§ 38

Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Sparkassenorgane und ihrer Ausschüsse sowie die übrigen Beschäftigten der Sparkasse sind zur Verschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubigerinnen und Gläubiger und Schuldnerinnen und Schuldner, verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen.

§ 39

Vertretung und rechtsgeschäftliche Erklärungen

- (1) Der Vorstand vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich. Er kann seine Vertretungsbefugnis nach Maßgabe der Satzung und im Rahmen der Geschäftsanweisung in begrenztem Umfang auf
- 1. einzelne oder mehrere seiner Mitglieder gemeinschaftlich,
 - 2. einzelne oder mehrere Beschäftigte gemeinschaftlich,
 - 3. Dritte

für bestimmte Angelegenheiten übertragen.

- (2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Sparkasse bedürfen der Schriftform, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Namen, Unterschriften sowie Art und Umfang der Befugnisse der Zeichnungsberechtigten sind festzuhalten. Die Zeichnungsberechtigung wird erforderlichenfalls für die Mitglieder des Vorstandes von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.
- (3) Bei Erklärungen gleichen Inhalts, die die Sparkasse gegenüber oder hinsichtlich einer Vielzahl von Kundinnen und Kunden abgibt, genügt die im Wege der Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift.
- (4) Die Unterschriften nach Absatz 1 bis 3 sollen unter der Bezeichnung

„Bordesholmer Sparkasse AG“

erfolgen.

E. Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 40 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 41 Jahresabschluss und Entlastung

- (1) Für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie deren Prüfung und die Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Lageberichtes gilt § 26 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 und 3 des Sparkassengesetzes entsprechend.
- (2) Der Vorstand stellt innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr auf und legt diese Unterlagen unverzüglich nach Aufstellung zusammen mit dem Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vor.
- (3) Nach Eingang des Berichtes des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beim Aufsichtsrat, vertreten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie der Prüfungsbericht unverzüglich sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern zwecks Prüfung zuzuleiten.

- (4) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns und berichtet schriftlich über das Ergebnis der Prüfung an die Hauptversammlung. Im Rahmen seiner Prüfung lässt der Aufsichtsrat sich in einer Sitzung von der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung unterrichten.
- (5) Der Bericht des Aufsichtsrates ist dem Vorstand innerhalb eines Monats nach der Vorlage gemäß Absatz 2 zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht, stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest.
- (6) Der Jahresabschluss ist unverzüglich nach seiner Prüfung und Feststellung nach § 5 zu veröffentlichen, sofern eine Veröffentlichung nicht bereits durch ein Gesetz vorgeschrieben ist.
- (7) Die Entlastung des Vorstandes darf erst nach Vorlage des Prüfungsberichtes nach § 26 Abs. 1 Satz 3 des Sparkassengesetzes erfolgen.

§ 42

Verwendung von Jahresüberschüssen und Rücklagenbildung

- (1) Jahresüberschüsse haben zunächst den Geschäftsbetrieb der Sparkasse zu sichern.
- (2) Die Dotierung der gesetzlichen Rücklage richtet sich nach aktienrechtlichen Vorschriften. Für die Aktionäre Wirtschaftsverein Bordesholmer Sparkasse Finanzholding und HASPA Finanzholding werden jeweils ein individuelles Rücklagenkonto geführt. Dort sind für den Aktionär Wirtschaftsverein Bordesholmer Sparkasse Finanzholding die in dieser Satzung hierfür vorgesehenen Dotierungen vorzunehmen. Ferner sind dort Einlagen der jeweiligen Aktionäre zu buchen, wenn diese nach der Vereinbarung der Aktionäre ausschließlich dem jeweiligen Aktionär zugeordnet sein sollen.
- (3) Vorstand und Aufsichtsrat können den nach Einstellung in die gesetzlichen Rücklagen und nach Abzug eines etwaigen Verlustvortrages aus dem Vorjahr verbleibenden Jahresüberschuss nach näherer Maßgabe der aktienrechtlichen Vorschriften bis zu 70 % in andere Gewinnrücklagen einstellen; der so in andere Gewinnrücklagen eingestellte Betrag ist der individuellen Rücklage des Aktionärs Wirtschaftsverein Bordesholmer Sparkasse Finanzholding zuzuweisen.
- (4) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, sind von dem nach Einstellung in die gesetzlichen Rücklagen und nach Abzug eines etwaigen Verlustvortrages aus dem Vorjahr verbleibenden Jahresüberschuss 50 % in andere Gewinnrücklagen einzustellen

und der individuellen Rücklage des Aktionärs Wirtschaftsverein Bordesholmer Sparkasse Finanzholding zuzuweisen.

§ 43

Verwendung des Bilanzgewinns

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
- (2) Im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns ist ein Betrag in Höhe von 15 % des nach Einstellung in die gesetzlichen Rücklagen und nach Abzug eines etwaigen Verlustvortrages aus dem Vorjahr verbleibenden Jahresüberschusses an den Aktionär Wirtschaftsverein Bordesholmer Sparkasse Finanzholding und ein Betrag in Höhe von 15 % des nach Einstellung in die gesetzlichen Rücklagen und nach Abzug eines etwaigen Verlustvortrages aus dem Vorjahr verbleibenden Jahresüberschusses an den Aktionär Haspa Finanzholding auszuschütten. Der restliche Teil des Bilanzgewinns ist in andere Gewinnrücklagen einzustellen und der individuellen Rücklage des Aktionärs Wirtschaftsverein Bordesholmer Sparkasse Finanzholding zuzuweisen.
- (3) Die aus der Auflösung der individuellen Rücklage eines Aktionärs entstehende Erhöhung des Bilanzgewinns darf ausschließlich zum Zwecke einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden.

§ 44

Gründungskosten

Die Sparkasse trägt die Kosten, die mit ihrer Gründung zusammenhängen, bis zu einem Betrag von 3.000,00 €.